

Vereins- und Reitordnung

Reitwerkstatt „Richtig reiten reicht“ Düsedau e.V.

gemäß Beschluss des Vorstandes/der Mitgliederversammlung vom
23.03.2018

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw-Einstellplätzen.
2. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattel- und Futterkammern der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Vereins/Betriebes befindet sich in Düsedau
4. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand, nicht an das Stallpersonal zu richten.
5. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
6. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen.
7. Der Vertragsreitlehrer leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Arbeiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung des Reitunterrichtes durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
8. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen, der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand oder den Reitlehrer und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B. Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren).
9. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder des Reitlehrers auf dem Gelände gearbeitet werden.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Vereinssordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
11. Eine Haftung des Vereins gleich aus welchem Rechtsgrund für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, Benutzer, Einsteller durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit

ist eine Haftung des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

12. Betreten der gesamten Reitanlage außerhalb der Trainingseinheiten, ist nur mit Genehmigung des Vorstandes oder des Reitlehrers gestattet.

II. Lehrpferde des Vereins

- I. Der Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweils gültigen Gebühren sind auf der Internetseite veröffentlicht oder im Geschäftszimmer einzusehen.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte bzw. Gymnastik-Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
4. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines Erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters (z.B. Berittführer, Betreuer) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
5. Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte ganztägig oder mehrtägig geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen.
6. Der Vorstand und der Reitlehrer behalten sich das Recht vor, unangemessenes Verhalten bei Ausritten oder Trainingseinheiten, in Zukunft mit einem Ausschluss zu bestrafen.
7. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen an den Verein.
8. Die eigenständige Nutzung der Lehrpferde ist nur nach Genehmigung durch Reitlehrer und Vorstand zulässig.
9. Füttern der Vereins- und Privatpferde nur nach Genehmigung des Vorstandes oder des Reitlehrers.

III. Pensionspferde

1. Der Verein überlässt Boxen oder Plätze im Offenstall für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Ordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffellung (bei Ponys sowie bei Eigenleistung der Einsteller) ergeben sich aus der Gebührenordnung (im Geschäftszimmer einzusehen).
3. Die Preise für den Reitunterricht und für das Arbeiten von Pensionspferden sind mit dem Reitlehrer zu vereinbaren und an den Verein als Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Zeitplanung (Tür Halle) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben. Zu folgenden Zeiten ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt:
2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenem Reitunterricht in der Halle vorbehalten sind. Während der für den Reitunterricht festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen. Zur Zeit des Voltigierunterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ - „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
5. Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritt) einzuhalten.

7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
10. **Beim Reiten ist das Tragen eines Reithelmes für alle Reiter jeden Alters bzw. einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.**
11. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

V. Reiten im Gelände

Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B. Betreuer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Lehrpferden sind nur erlaubt, wenn der Reiter (Reiterin) die Reiterpass-Prüfung abgelegt hat.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.
5. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
6. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
 Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
 Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
 Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen könnten! Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regle entsprechenden Schadenersatz!
 Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner.